

XIX. (Militärpolizeiliche Bestimmungen über die Haltung des k. k. Militär's bei öffentlichen Umzügen mit dem Hochwürdigsten Sacramente). Die Pastoralconferenzen der Diözese Lavant drückten den Wunsch aus, zur genauen Kenntniß jener militärpolizeilichen Bestimmungen und Anordnungen zu gelangen, nach welchen sich das k. k. österreichisch-ungarische Militär bei öffentlichen Umzügen mit dem Hochwürdigsten Sacramente diesem gegenüber zu benehmen hat.

**Antwort.** Im nachstehenden werden aus dem derzeit gestehenden Dienst-Reglement vom Jahre 1873 und dem Exercier-Reglement vom Jahre 1874 jene Vorschriften zusammengestellt, welche zu wissen der Seelsorggclerus ein Interesse hat.

Dienst Reglement § 2. Gottesfurcht. „Die Gottesfurcht ist die Grundlage eines moralischen Lebenswandels und eine Anweisung zur treuen Erfüllung der Pflicht. Spott über religiöse Gegenstände oder Verunglimpfung derselben ist ebenso wie Alles, was eine Gehässigkeit zwischen den verschiedenen Glaubensgenossen hervorrufen könnte, zu vermeiden. Der Soldat soll demnach die Achtung, welche jeder religiösen Ueberzeugung gebührt, bei keiner Gelegenheit verlezen, sie vielmehr jederzeit würdig zum Ausdrucke bringen. Dieser Gesichtspunct ist auch für das Verhalten des Militärs bei der Beihilfung an religiösen Festlichkeiten maßgebend. Jedem ist die Verrichtung seiner Andacht und seiner religiösen Pflichten zur gehörigen Zeit nach Zulässigkeit des Dienstes zu gestatten.“

§. 46. Ehrenbezeugungen. „Beim Begegnen des Hochwürdigsten benehmen sich einzelne Militär-Personen katholischer Religion nach dem Gebrauche ihres Ritus, Andersgläubige bei ähnlichen Anlässen nach den Cultus-Vorschriften ihrer Religion.“ Der Gebrauch des katholischen Ritus besteht nun darin, daß man vor dem Hochwürdigsten Gute niederknieet. Nach sicherer Auslegung dieser Vorschrift, wie sie aus competenten Militärkreisen mitgetheilt wurde, hat also der einzelne katholische Soldat beim Begegnen des Hochwürdigsten Gutes zu frontiren, zum Gebete niederzu knieen und die Mütze abzunehmen. Hingegen ist der einzelne nicht katholische Soldat zu dieser Ehrenbezeugung nicht verpflichtet, sondern derselbe hat sich in diesem Falle nach dem oben mitgetheilten §. 2 alinea 3 zu richten: „Der Soldat soll u. s. w.“ d. h. er hat jedenfalls eine achtungsvolle Haltung zu beobachten oder sich aus dem Gesichtskreise des Hochwürdigsten Gutes zu entfernen.

Exercier-Reglement §. 11. Nr. 126. „Im Gliede leisten die Soldaten die Ehrenbezeugung nicht einzeln, sondern auf Commando gleichzeitig“. — Nr. 219. „Nähert sich das Hochwürdigste, so hat der Commandant präsentiren zu lassen.“ — Exerc.-Regl. §. 28. Nr. 431 und §. 43, Nr. 587. Nähert sich das Hochwürdigste dem

Zuge oder der Compagnie, so hat der Commandant präsentiren zu lassen. Bei Begrenzung des Hochwürdigsten während des Marsches ist zu halten, die Wendung gegen dasselbe vollziehen und präsentiren zu lassen.

Dienst-Regl. §. 83. Ehrenbezeugungen der Wachen und Posten. Nr. 625 und 627. „Vor dem Hochwürdigsten treten die Wachen unter das Gewehr. Bei den mit Gewehren ausgerüsteten Fußtruppen wird die Kopfwendung und das Präsentiren, bei den andern Waffen nur die Kopfwendung commandirt.“ — Nr. 628 und 629. Auf Officiers-Wachen und auf den Wachen am Hoflager der Allerhöchsten Herrschaften wird bei der Ehrenbezeugung zugleich die Fahne gesenkt. — Nr. 631: „Die Schildwachen verfügen sich zur Ehrenbezeugung auf jenen Platz, auf welchem sie aufgeführt wurden, nehmen die ihnen beim Aufführen bestimmte Front, vollziehen die Kopfwendung und präsentiren (die mit Piken versehenen Schildwachen haben die Piken hoch zu nehmen). — Ist ein Posten unter das Schilderhaus getreten, so begibt er sich zur Ehrenbezeugung aus demselben heraus, nimmt Stellung, vollzieht die Kopfwendung und hält, wenn er vor der Fußtruppe ist, das Gewehr „Verdeckt“. Doppelposten erweisen die Ehrenbezeugung gleichzeitig“. — Nr. 633: „Die bei Arrestanten aufgestellten Wachen und Posten leisten keine Ehrenbezeugung“. — Nr. 634: „Auch seitens der Posten vor einer Kirche unterbleiben während der heiligen Handlung die Ehrenbezeugungen; stellt sich jedoch die ausgerückte Truppe zum Gebet oder präsentirt sie, so haben die Schildwachen zu präsentiren (die vorgeschriebene Stellung als Ehrenbezeugung anzunehmen).“ — Nr. 635: „In der Zeit von der Retraite bis zur Wache haben die Wachen vor dem Hochwürdigsten mit geschultertem Gewehr anzutreten; alle andern Ehrenbezeugungen unterbleiben“. — Nr. 636: „Die nicht auf Posten befindlichen oder unter Gewehr getretenen Personen der Wachen leisten stets die für einzelne vorgeschriebene Ehrenbezeugung“. — Nr. 576: „Ziehen Processionen (nämlich ohne das Hochwürdigste), Leichenbegängnisse oder überhaupt größere Menschenmassen vor einer Wache vorüber, so tritt diese an, ohne jedoch die Gewehre zu ergreifen“.

§. 53: Begräbnisz. Nr. 407. „Bei der Einsegnung oder sonstigen rituellen Function ist die Ehrenbezeugung zu leisten (zu präsentiren“).

§. 55: Festlichkeiten. Nr. 417. „An Kirchenfesten können einzelne Personen des Heeres nach Zulässigkeit des Dienstes Theil nehmen. Truppen- und Militär-Musiker, sowie Officiers-Corps werden jedoch andern, als in diesem Abschnitte bezeichneten kirchlichen Feierlichkeiten nur dann beigezogen, wenn diesfalls seitens der Geistlichkeit eine Einladung erfolgt, welcher das Militär-

Stations-Commando mit Rücksicht auf die Dienstverhältnisse und die Confessionen der Truppen nachzukommen, für angemessen erachtet. In der Regel soll sich aber diese Theilnahme auf das Auferstehungs- und Frohnleichnamsfest der Katholiken, ferner auf das Wasserweihsfest der griechischen Confessionen beschränken". —

"Als Grundsatz hat zu gelten, daß die an der kirchlichen Function direct betheiligten Truppen-Abtheilungen, als Spaliere, Begleitungs-Detachements und jene, welche einen Platz im Gotteshause einzunehmen haben, soweit als möglich aus Officieren jener Religionsgenossenschaft zusammengesetzt seien, welche das Fest begeht". —

"Truppenabtheilungen, welche bloß zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe ausgerückt sind, erhalten eine diesem Zwecke entsprechende Aufstellung und sind nur bei den Hauptmomenten der kirchlichen Festlichkeit, ferner, wenn der Festzug nahe vorbei passirt, zum Schultern, bei Erhebung oder Vorbeitragung des Hochwürdigsten aber und bei Ertheilung des Segens zum Präsentiren zu befehligen, während in den beiden letzbezeichneten Fällen, gleichwie während der Wandlung und Communion bei einer katholischen Messe die zu Fuß ausgerückten unmittelbaren Begleitungs-Detachements und Spaliere zum Gebete niederzuknien haben". —

§. 58. Gottesdienst. Nr. 435: "Damit die Militärpersonen ihren religiösen Pflichten nachkommen und ihre Andacht nach Zulässigkeit des Dienstes zur gehörigen Zeit verrichten können, sind die Stunden, zu denen in den Gotteshäusern der verschiedenen Confessionen Gottesdienst abgehalten wird, durch Vermittlung der Militär-Stations-Commanden rechtzeitig zu verlautbaren, und es soll von Seite der Truppen-Commandanten darauf geschen werden, daß den Militärpersonen an den dem Gottesdienste vornehmlich geweihten Tagen die Theilnahme an den Andachtsübungen ihrer Religionsgenossenschaft ermöglicht werde". "An den bezeichneten Tagen mindestens allmonatlich einmal sind, wo es angeht, die Truppen, nach ihren Religionsgenossenschaften gesondert . . . zum Kirchenbesuche zu führen, wobei die Mannschaft vom Feldwebel abwärts bloß mit dem Seiten-gewehr versehen zu sein hat". — Nr. 436:

Wenn größere Truppenkörper gleichzeitig an einem Gottesdienste Theil nehmen, und wegen Mangel an Raum im Gotteshause die Aufstellung der Abtheilungen außerhalb derselben stattfindet, so verbleiben nach Umständen während des Gottesdienstes entweder alle Officiere bei ihren Abtheilungen, oder es verfügen sich dieselben mit Ausnahme eines Subaltern-Officiers bei jeder Compagnie, ferner eines Hauptmanns bei jedem Bataillon und eines Stabs-officiers bei jedem Regemente über Anordnung des Truppencommandanten vor dem Beginne der Function in die Kirche". —

"Bei den Haupttheilen des Gottesdienstes werden durch einen am Eingange der Kirche aufgestellten Spielmann die . . . vor-

geschriebenen Zeichen gegeben". „Während einer katholischen Messe ist die außerhalb der Kirche aufgestellte Truppe beim Vorzeichen zum Evangelium zum Schultern, bei jenen für die Wandlung und für den Segen zur Stellung „zum Gebet“ zu befehligen“. — „Sind während einer solchen Messe Salven zu geben, so geschieht dies beim Gloria, beim ersten und beim letzten Evangelium“. — Nr. 438. „Bei jedem Gottesdienste, an welchem Truppen Theil nehmen, hat nach Ermeissen des Truppen-Commandanten über Ansuchen oder nach Vereinbarung mit der betreffenden Geistlichkeit auch eine Militär-Musik mitzuwirken“. — (Schluß-Protokoll über die im Jahre 1880 in der Lavantner Diöcese abgehaltenen Pastoral-Conferenzen).

#### XX. (Fahrpreis-Ermäßigung für die mit militärischen Abzeichen versehene Militär-Geistlichkeit.)

Die hochlöbl. k. k. Direktion für Staatseisenbahnbetrieb in Wien hat mit Erlaß vom 6. März Nr. 52.956 auf die Anfrage der Redaktion, ob die k. k. Militär-Reserve-Kapläne, wenn sie mit dem Käppi reisen, Anspruch auf eine Fahrpreis-Ermäßigung besitzen, Folgendes uns gütigst mitgetheilt:

„An die geehrte Redaction der theologisch-pract. Quartalschrift in Linz: Auf Ihre Anfrage vom 20. v. M. theile ich Ihnen mit, daß die mit militärischen Abzeichen versehene Militär-Geistlichkeit gleich den in Uniform reisenden Offizieren, bei ihren außerdiestlichen Reisen auf der Eisenbahn die Begünstigung genießt, mit allen zur regelmäßigen Personenbeförderung bestimmten Zügen, je nach freier Wahl in der I. oder II. Wagenklasse, gegen Entrichtung der **Hälften** der für Civilfahrtkarten entfallenden Gebühren der gewählten Wagenklasse und Zugsgattung befördert zu werden. — Der Abtheilungs-Vorstand: PerL.“

#### XXI. (Wann ist pro populo zu appliciren, wenn das Fest verlegt wird?)

In der Enchelica Pius IX. „Amantissimi Redemtoris“ vom 3. Mai 1858 ist ausdrücklich ausgesprochen, daß nur dann eine Verlegung der Applicationspflicht eintrete, wenn das Fest nicht blos quoad officium, sondern auch quoad sollemnitatē verlegt wird. Wird<sup>1)</sup> also ein Fest nur quoad officium (pro choro) verlegt, so hat die applicatio pro populo an jenem Tage zu geschehen, der für das Fest fixirt ist. So z. B. ist, wenn das Fest Mariä Verkündigung auf den Gründonnerstag fällt, die applicatio pro populo an eben diesem Tage zu machen, obgleich das Officium dieses Festes am Montag nach dem weißen Sonntage genommen wird. Heuer fiel das Fest des hl. Joseph auf den Montag in der Char-

<sup>1)</sup> Wiener Diözesanblatt 1883, Nr. 4.